
Gemeinsamer Hinweis des Innenministeriums, der Unfallkasse und der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg

GUV-I 8624 Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge und die Konsequenzen für die Feuerwehrausbildung

Motorsägenausbildung bei der Feuerwehr

Der Bundesverband der Unfallkassen (BUK) hat eine Information, GUV-I 8624, Ausgabe September 2004, **Ausbildung – Arbeiten mit der Motorsäge** herausgegeben, die auch Empfehlungen für die Feuerwehr und deren Ausbildung enthält; die Motorsäge ist seit einigen Jahren Bestandteil der Beladung der LF. Zur gleichen Zeit gibt es Änderungen bei der bisher kostenfreien Ausbildung der Feuerwehren im Umgang mit Motorsägen durch die Landesforstverwaltung. All dies ist Anlass zu vorliegendem Hinweis:

Gliederung der Ausbildung und Ausbildungsinhalte

Die Ausbildung für das Arbeiten mit der Motorsäge erfolgt gemäß GUV-I 8624 in fünf aufeinander aufbauenden Modulen:

Grundkurse:

- Modul 1: Grundkenntnisse (1 Tag)
- Modul 2: Sägen am liegenden Holz, einschließlich der Bearbeitung von Holz in Spannung (1 Tag)

Aufbaukurse:

- Modul 3: Fällen und Entasten von Bäumen (2 Tage)
- Modul 4: Arbeiten im Sturm und Bruchholz (1 Tag)
- Modul 5: Arbeit mit der Motorsäge in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen und Drehleitern (2 Tage)

Notwendige Ausbildung in der Feuerwehr

- Arbeiten mit der Motorsäge dürfen nur von Feuerwehrangehörigen ausgeführt werden, die entsprechend ausgebildet sind.
- Entsprechend ausgebildet sind Feuerwehrangehörige, wenn sie die *Mindestausbildung* für den Umgang mit Motorsägen von zwei Tagen (Module 1 und 2) absolviert haben oder wenn sie aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit im Umgang mit Motorsägen geschult und geübt sind (z. B. Zimmermann, Landwirt mit Waldbewirtschaftung, Forstwirt).
- Der Grundlehrgang „Motorsäge“, wie er von der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg durchgeführt wird oder durchgeführt wurde, ist gleichbedeutend mit der Ausbildung nach den Modulen 1 und 2.
- Beim *Arbeiten mit der Motorsäge in Arbeitskörben* von Hubrettungsgeräten ist die FwDV 1/2 zu beachten¹⁾. Eine zusätzliche Ausbildung nach Modul 5 ist hierfür nicht erforderlich, wenn gleichzeitig sichergestellt ist, dass nur solche Arbeiten durchgeführt werden, die keine Sicherung des Astwerkes bzw. der zu trennenden Teile erforderlich machen. Zur Ausführung darüber hinausgehender Arbeiten, die in aller Regel nicht feuerwehrspezifisch sind, ist eine Ausbildung nach Modul 5 erforderlich.

¹⁾ Nach FwDV 1/2 darf nur *ein* Feuerwehrangehöriger im Korb sein, die Motorsäge darf nicht schwerer als 6,5 kg sein und das Schwert darf nicht länger als 40 cm sein; der jeweilige Feuerwehrangehörige muss mit der Tätigkeit im Korb vertraut und geschult sein.

Konsequenzen für die Ausbildung

- Die Ausbildung an der Motorsäge wird aus dem *Lernzielkatalog* Grundausbildung (Truppmannausbildung Teil 1) herausgenommen, da der hierfür vorgesehene Zeitrahmen nicht ausreicht.
- Die Motorsägenausbildung wird in den Lernzielkatalog Ausbildungsdienst der Feuerwehr (Truppmannausbildung Teil 2) verlegt und muss von denjenigen Feuerwehrangehörigen entsprechend der GUV-I 8624 durchlaufen werden, die zum Arbeiten mit der Motorsäge vorgesehen sind.
- Die Truppmannausbildung (Teil 2) gilt auch ohne die Vermittlung der Module 1 und 2 als abgeschlossen, da die Ausbildung nicht von ALLEN Feuerwehrangehörigen absolviert werden muss.
- Die Landesforstverwaltung bietet wie bisher einen *Grundlehrgang „Motorsäge“* an – jetzt gegen Gebühr –, der den oben genannten Anforderungen gerecht wird.
- Die Ausbildung kann auch von „anderen Personen“ durchgeführt werden. Gemäß GUV-I 8624 (Kapitel 4) müssen diese über das notwendige Fachwissen, die erforderlichen Fertigkeiten und über ausreichend pädagogische Kenntnisse verfügen. Dies trifft beispielsweise auf Feuerwehrangehörige zu, die einen Ausbilderlehrgang nach FwDV 2 und die Module 1 und 2 nach GUV-I 8624 als Teilnehmer selbst absolviert haben sowie im Umgang mit der Motorsäge vertraut und geübt sind. Beispielsweise kann dies ein Ausbilder nach FwDV sein, der im Hauptberuf als Zimmermann, Landwirt oder Forstarbeiter mit der Motorsäge arbeitet.

Wer muss ausgebildet werden?

Den Feuerwehren beziehungsweise den Gemeinden bleibt die Entscheidung vorbehalten, wie viele und welche Feuerwehrangehörige auszubilden sind. Es ist nicht zwingend notwendig, ALLE Feuerwehrangehörigen auszubilden.

Kostenregelung

Zu den Kosten liegen folgende Informationen aus dem Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum vor:

- Bis einschließlich 1999 wurde für die Teilnahme an Motorsägenkursen für Angehörige der Feuerwehren eine Gebühr erhoben. Die Ausbildung war nach dem Sturm „Lothar“ vom Jahr 2000 bis zum 1. Quartal 2005 kostenfrei.
- Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum geht davon aus, dass zwischenzeitlich ein ausreichend hoher Ausbildungsstand im Umgang mit der Motorsäge für die Feuerwehren besteht.
- Die Feuerwehren werden künftig nicht mehr kostenfrei ausgebildet. Ab dem 2. Quartal 2005 werden für Feuerwehrangehörige – zwar nicht kostenfreie aber kostengünstige Motorsägenkurse angeboten (30 € / Tag und Person).
- Die Ausbildung erfolgt beispielsweise durch die Landesforstverwaltung.

Sofern auf Gemeinde- oder Kreisebene spezifische Kostenregelungen bestehen, können diese selbstverständlich weiterhin beibehalten werden.

Lehrgangsanbieter

Für die einzelnen Lehrgangs-Module können sich die Feuerwehren bei Bedarf an die Forstverwaltung / Landratsämter wenden.

Die Adressen der Lehrgangsanbieter sind unter <http://www.uk-bw.de/motorsaeger.html> aufgeführt.